

# RS Vwgh 2008/5/28 2005/09/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2008

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §125a Abs3 Z4;

BDG 1979 §92 Abs1 Z3;

BDG 1979 §92 Abs1 Z4;

### Rechtssatz

Die Disziplinaroberkommission hat zu Unrecht (unter ausdrücklicher Berufung auf § 125a Abs. 3 Z. 4 BDG 1979) von der Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung abgesehen. Die vorliegende Verfahrenskonstellation ist maßgeblich dadurch gekennzeichnet, dass der angefochtene, die Entlassung verfügende Bescheid der Disziplinaroberkommission auf Grund einer auf die Entlassung des Beschuldigten abzielenden Berufung der Disziplinaranwältin gegen den erstinstanzlichen Bescheid, mit dem lediglich eine Geldstrafe verhängt worden war, erging. Bei dieser Verfahrenskonstellation - in der der Beschuldigte überdies nicht durch das Verbot der reformatio in peius geschützt ist - kann nicht davon gesprochen werden, dass die Behörde (lediglich) Gesichtspunkte der "Strafbemessung" im Sinne des im § 125a Abs. 3 Z. 4 BDG 1979 verwendeten Begriffes in Betracht zu ziehen hatte. In der oben näher dargelegten Verfahrenskonstellation durfte die Disziplinaroberkommission daher nicht unter Berufung auf § 125a Abs. 3 Z. 4 BDG 1979 von der Durchführung der mündlichen Berufungsverhandlung absehen (vgl. zum Ganzen E vom 18. Dezember 2006, Zl. 2005/09/0080, sowie E VS vom 14. November 2007, Zl. 2005/09/0115).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005090001.X03

### Im RIS seit

10.07.2008

### Zuletzt aktualisiert am

18.11.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)